

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0067(7)

gel. SVe zur öAnhörnung am 05.11.
14_Betäubungsmittelrecht

03.11.2014



Deutsche Hauptstelle
für Suchtfragen e.V.

59065 Hamm, Westenwall 4
59003 Hamm, Postfach 1369
Tel. +49 2381 9015-0
Fax +49 2381 9015-30
info@dhs.de | www.dhs.de

Bankverbindungen:

Volksbank Hamm e.G.
BLZ 410 601 20
Konto-Nr. 810 2000 200
BIC GENODEM1HMM
IBAN DE61 4106 0120 8102 0002 00

Sparkasse Hamm
BLZ 410 500 95
Konto-Nr. 51 094
BIC WELADED1HAM
IBAN DE27 4105 0095 0000 0510 94

DHS | Postfach 1369 | 59003 Hamm

Deutscher Bundestag
Ausschusses für Gesundheit
Herrn Dr. Edgar Franke, MdB

Per Mail an:
michael.thiedemann@bundestag.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		GB/br	-17	31.10.2014

**Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V.
zur öffentlichen Anhörung am Mittwoch, 5. November 2014**

**„Beabsichtigte und unbeabsichtigte Auswirkungen des Betäubungsmittelrechts überprüfen“
BT-Drucksache 18/1613**

Sehr geehrter Herr Dr. Franke,

die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen „Die Linke“ und „Bündnis90/Die Grünen“ abgeben zu dürfen.

In ihrer 65-jährigen Geschichte verfolgt die DHS stets den Grundsatz, sich für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren einzusetzen. Sie hat sich dabei nicht den gesellschaftlichen Entwicklungen und den neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung verschlossen. Insbesondere die Diskussionen in der Schweiz über ein neues Verständnis von Sucht und Suchtpolitik und ein entsprechend erweitertes Konzept (siehe Publikation des Bundesamtes für Gesundheit „Herausforderung Sucht“ http://www.bag.admin.ch/herausforderung_sucht/index.html?lang=de) sind unserer Meinung nach wegweisend. Das genannte Konzept geht u.a. davon aus, dass eine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Drogen wenig hilfreich ist. Es wertet die Bedeutung von Prävention, Behandlung und Harm Reduction gegenüber strafrechtlicher Verfolgung auf.

Aus Sicht der Suchtprävention und Suchthilfe sind die im oben genannten Antrag formulierten Ausführungen zum Scheitern des sogenannten „War on Drugs“, zum kritischen Hinterfragen der drogenpolitischen „Säule“ Repression und den Auswirkungen dieser Politik voll umfänglich zu bestätigen. Verbote von Drogen bzw. das Strafmaß bei Konsum stehen in keinem kausalen Zusammenhang mit Konsumreduktionen. Dies hat eine Untersuchung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zum Cannabiskonsum (EBDD 2011, S.53)

nochmals bestätigt. Untersucht wurden europäische Länder, in denen aufgrund von gesetzlichen Änderungen das Strafmaß für Cannabiskonsum erhöht oder verringert wurde. Fazit der EBDD: „Über diesen Zeitraum von zehn Jahren konnte in den fraglichen Ländern jedoch kein deutlicher Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Änderungen und den Prävalenzraten des Cannabiskonsums ermittelt werden“ (ebenda). In Ländern, in denen das Strafmaß erhöht wurde, stieg der Konsum entgegen der Erwartung oder blieb gleich, in Ländern, in denen das Strafmaß verringert wurde, sank der Konsum, blieb gleich oder stieg an (vgl. Anhang 1).

Auch der Bundesrat stellt schon 1991 fest: „Trotz allgemein verstärkter Anstrengungen aller beteiligten Institutionen, Einrichtungen und Personen ist es bislang nicht gelungen, auf der Grundlage der gegenwärtigen Konzeption des Betäubungsmittelrechts die weitere Ausbreitung des Betäubungsmittelmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend aufzuhalten oder gar wirksam zu bekämpfen“ (vgl. Drucksache 12/934, 12. Wahlperiode).

Damals konnte sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen „eine durchgreifende Abkehr von der bisherigen Konzeption“ des BtMG, die ihm auch geboten erschien, zu wählen, sondern beschränkt den „Weg der kontinuierlichen Fortentwicklung des geltenden Rechts“ (ebenda). Diese Entscheidung fiel vor nun mehr als 20 Jahren. Da der Konsum von Drogen, insbesondere von Cannabis und Amphetaminen weiter gestiegen ist, sind heute grundsätzlich neue drogenpolitische Konzepte erforderlich. Konzepte, die über Jahrzehnte die angestrebte Wirkung nicht erfüllt haben, sollten nicht weiter verfolgt werden, zumal die Gefährdung und Schädigung der Drogenkonsumierenden durch Schwarzmarktprodukte erheblich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots 1994 schon wie folgt betont: „Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes von 1992 Schritte zu einer ‚Reform der zur Zeit überwiegend repressiven Gesetzgebung zum Betäubungsmittelmissbrauch durch Rücknahme der Strafverfolgung von abhängigen Konsumenten‘ eingeleitet. Angesichts der dargestellten offenen kriminalpolitischen und wissenschaftlichen Diskussion über die vom Cannabiskonsum ausgehenden Gefahren und den richtigen Weg ihrer Bekämpfung hat der Gesetzgeber die Auswirkungen des geltenden Rechts unter Einschluss der Erfahrungen aus dem Ausland zu beobachten und zu überprüfen“ (BTDrucks. 12/934, S.1).

Der vorgelegte Antrag der Fraktionen „DIE LINKE“ und „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“ entspricht nach Auffassung der DHS weitgehend der Aufforderung an den Gesetzgeber gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung tragen dazu bei, eine Wissensgrundlage für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Drogen- und Suchtpolitik zu schaffen und damit auch die Chancen für eine Reduzierung des Drogenkonsums in der Bevölkerung zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heribert Fleischmann

Dr. Raphael Gaßmann

Gabriele Bartsch

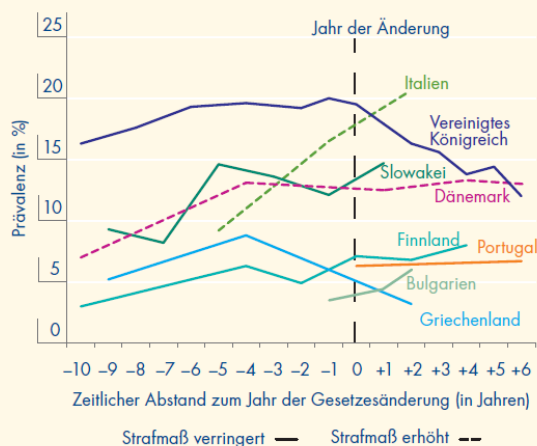
Anhang 1)

Untersuchungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen dem Cannabiskonsum und den entsprechenden Strafen

In den letzten zehn Jahren haben zahlreiche europäische Länder ihre Drogengesetzgebung bezüglich des Konsums von Cannabis überarbeitet, und in vielen dieser Länder liegen Prävalenzschätzungen zum Cannabiskonsum für die Zeit vor und nach den Gesetzesänderungen vor. Ein einfacher Vorher-Nachher-Vergleich anhand dieser Daten kann dabei helfen, zu ermitteln, ob eine deutliche Veränderung hinsichtlich der Prävalenzraten erkennbar ist. Da der Konsum von Cannabis insbesondere in den jüngeren Altersgruppen verbreitet ist, wurde die Analyse anhand der Prävalenzdaten für die Gruppe der 15- bis 34-Jährigen durchgeführt. In der grafischen Abbildung wurden die 12-Monats-Prävalenzraten des Cannabiskonsums dem zeitlichen Faktor gegenübergestellt, wobei die Zahl 0 auf der X-Achse den Zeitpunkt der Gesetzesänderung markiert. Da zwischen den einzelnen Ländern Unterschiede hinsichtlich des Zeitpunkts (Jahr) der Gesetzesänderung und des Umfangs der Erhebungsdaten bestehen, decken die Linien zur Entwicklung des Cannabiskonsums unterschiedliche Zeiträume ab.

Länder, in denen das Strafmaß für den Besitz von Cannabis erhöht wurde, sind in der Abbildung als gepunktete Linie dargestellt; Länder, in denen das Strafmaß verringert wurde, werden als durchgehende Linie angezeigt. In ihrer einfachsten Form sagt die Hypothese zu den Auswirkungen von Gesetzen aus, dass eine Gesetzesänderung auch eine Veränderung der Prävalenz zur Folge hat, wobei eine Erhöhung des Strafmaßes zu einem Rückgang, eine Verringerung des Strafmaßes hingegen zu einem Anstieg des Konsums führt. Auf der Grundlage dieser

Aussage ist anzunehmen, dass nach der Gesetzesänderung die gepunkteten Linien eine Abwärtstendenz zeigen, die durchgehenden Linien dagegen eine Aufwärtsentwicklung. Über diesen Zeitraum von zehn Jahren konnte in den fraglichen Ländern jedoch kein deutlicher Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Änderungen und den Prävalenzraten des Cannabiskonsums ermittelt werden.



Anmerkung: Die Gesetzesänderungen erfolgten in den Jahren 2001 bis 2006; siehe Kapitel 1 und ELDD „Topic Overview“ (Themenübersicht) zum Drogenbesitz.

Auszug: EBDD, Jahresbericht 2011, S.53